

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 16. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2025)

zum Thema:

Umsetzung der AV Berliner Notdienst Kinderschutz

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21356
vom 16. Januar 2025
über Umsetzung der AV Berliner Notdienst Kinderschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern konnte die AV Berliner Notdienst Kinderschutz, die am 15.03.2023 in Kraft getreten ist, bisher in allen Bezirken umgesetzt werden?
2. Welche sind die durch die AV initiierten Änderungen im Berliner Kindernotdienst?

Zu 1. und 2.: Bei der Ausführungsvorschrift zum Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK) handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung zur Organisation des BNK die mit Inkrafttreten zum 15. März 2023 vom BNK und den Berliner Bezirken umzusetzen ist. Wesentliche Änderungen in der AV BNK betreffen den Pkt. 6 „Kooperation zwischen dem BNK und den bezirklichen Jugendämtern“. Hier ist vorgegeben, wie bei längerfristigen Unterbringungen im Notdienst in einem Stufenverfahren mit den Jugendämtern kommuniziert wird, um eine zeitnahe Verlegung in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung zur Vermeidung von Langzeitunterbringungen im BNK zu erreichen. Dieses Verfahren wird

bei Aufhalten länger als drei Werktage umgesetzt. Weitere Regelungen betreffen das Verfahren bei unklaren Zuständigkeiten und das Berichtswesen.

Die Regelungen der AV BNK gelten für alle Standorte des BNK, auch für den Kindernotdienst.

3. Auf Basis welcher rechtlichen Ausgestaltung kann die in der AV beschriebene Aufnahmeverpflichtung in den Einrichtungen umgesetzt werden?

4. Welche Grenzen gelten für die Aufnahmeverpflichtung? Bei Vorliegen welcher Gründe (z.B. psychische Erkrankungen eines Kindes etc.) kann die Einrichtung die Aufnahme trotz bestehender Aufnahmeverpflichtung verweigern?

Zur 3. und 4.: Gemäß AV BNK sind als Ergänzung des Not- und Krisensystems in allen Bezirken Plätze in Kriseneinrichtungen zur Inobhutnahme nach § 42 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Hierfür wurde eine Rahmenleistungsbeschreibung für Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung erarbeitet, mit Beschluss Nr. 04/2024 der Vertragskommission Jugend vom 02. Mai 2024 in Kraft gesetzt und in den Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) aufgenommen. Auf dieser Grundlage können freie Träger der Jugendhilfe Trägerverträge für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung abschließen. Zum Abschluss der entsprechenden Trägerverträge können die freien Träger allerdings rechtlich nicht verpflichtet werden.

Der Abschluss eines Trägervertrages auf der Grundlage der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage D.7a zum BRVJug) beinhaltet bei freier Platzkapazität die vertragliche Verpflichtung zur Aufnahme von allen jungen Menschen der vereinbarten Zielgruppe. Zielgruppe sind alle Minderjährigen ab 6 Jahre, für die eine Krisenunterbringung erforderlich ist. Hierzu zählen grundsätzlich auch Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen und/oder mit Eingliederungshilfebedarf gemäß § 35a SGB VIII, die auch mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung einhergehen können. Die nach dieser Leistungsbeschreibung vertraglich gebundenen Plätze stehen im Berliner Krisensystem dem jeweiligen bezirklich zuständigen Jugendamt zur Verfügung und werden von diesem belegt. Zur regionalen Steuerung der Platzbelegung ist für den Abschluss eines Trägervertrages der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kriseneinrichtung und dem bezirklichen Jugendamt Voraussetzung. Die Jugendämter werden damit neben der Senatsverwaltung

für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und dem freien Träger erstmalig auch Vertragspartner beim Abschluss des Trägervertrages.

Um die Herausforderungen der besonderen Einrichtungsart Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung zu bewältigen sieht die Rahmenleitungsbeschreibung eine Gruppengröße von maximal 5-7 Plätze vor. Der Personalschlüssel ermöglicht eine Betreuung mit Doppeldiensten was bei der beschriebenen Zielgruppe erforderlich ist. Aufgrund höherer Anforderungen an Koordinations- und Steuerungsleistung im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung, einer hohen Ereignisdichte, der Belegungsfluktuation und dem höheren Personalanteil wurde auch der Leitungsanteil angehoben.

5. Wie wird die Umsetzung des Kinderschutzes in den Einrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung umgesetzt? Gibt es eine zivilgesellschaftliche Begleitung (z.B. über Careleaver e.V.) der Arbeit der Einrichtungen?

6. Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung?

Zu 5. und 6.: Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung sind wie alle stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Jugend betriebserlaubnispflichtig. Die Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis ist nur erfüllt, wenn der Träger gemäß § 45 Abs. 2, Pkt. 4 SGB VIII „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“ und dazu eine entsprechendes Konzept vorlegt. Die Einbeziehung einer zivilgesellschaftlichen Begleitung in einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte und / oder externe Beschwerdemöglichkeiten obliegt den freien Trägern der Jugendhilfe. Zudem können sich die in Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung untergebrachten jungen Menschen oder deren Familien an die gesamtstädtischen Ombudstellen richten:

- Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) vom Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.
- gemeinsam stark – Anlauf-, Beratungs- & Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche der AWO Landesverband Berlin e. V.

7. In welchen Bezirken konnten wie viele Plätze mit Aufnahmeverpflichtung in Einrichtungen des Kindernotdienstes bisher in Betrieb genommen werden? (Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken)

8. In welchen Bezirken sind wie viele Plätze mit Aufnahmeverpflichtung in Einrichtungen des Kindernotdienstes aktuell in Planung? (Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken)

Zu 7. und 8.: Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) ist durch seine Notdienstfunktion schon immer eine Einrichtung mit Aufnahmeverpflichtung. Seit 2023 wurden die Plätze mit Aufnahmeverpflichtung im Berliner Notdienst Kinderschutz wie nachfolgend dargestellt erweitert:

Standort	Platzzahl
Kindernotdienst Friedrichshain-Kreuzberg	10
Außenstelle Hafen in Treptow-Köpenick - Aufwuchs in 2023 (Neu)	7
Jugendnotdienst in Charlottenburg-Wilmersdorf	10
Außenstelle Freienwalder Str. in Lichtenberg – Aufwuchs in 2024 (Neu)	10
Mädchennotdienst in Reinickendorf – Aufwuchs in 2024 (Neu, Unterbringung in eigenem Gebäude)	5
Sleep In	16

Die Notdienstplätze in allen Standorten werden gesamtstädtisch ausschließlich durch den BNK belegt. Eine Belegung durch die Bezirke ist nicht möglich.

Im Januar 2025 wurde in Friedrichshain-Kreuzberg eine erste Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung mit 6 Plätzen eröffnet. Diese Plätze werden ausschließlich durch das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg belegt. Es gibt eine enge Zusammenarbeit zwischen dieser ersten bezirklichen Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung zwischen dem BNK und dem Bezirk.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke sind aktuell mit 4 weiteren Trägern im Gespräch zur Schaffung weiterer Krisenplätze mit Aufnahmeverpflichtung.

9. Wie hoch ist der finanzielle Mehraufwand für das Einrichten von Plätzen mit Aufnahmeverpflichtung gegenüber den ausführenden Trägern und wie verhält sich dies zu den schon vorhandenen Rahmenvereinbarungen der Hilfen zur Erziehung?

Zu 9. Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung haben aufgrund der beschriebenen Zielgruppe und der verpflichtenden Aufnahme bei vorhandener Platzkapazität (keine Ausschlussmöglichkeit) einen höheren Personalschlüssel und kleinere Gruppen (siehe auch Beantwortung zu Frage 3 und 4). Dementsprechend ist der finanzielle Aufwand pro Platz höher als in anderen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe auf der Grundlage der anderen vorhandenen Rahmenleistungsbeschreibungen.

Die Entgelte für stationäre Einrichtungen werden individuell verhandelt und weisen keine einheitlichen Kostensätze auf. Die Entgelte auf der Grundlage der bisherigen Rahmenleistungsbeschreibungen liegen bei intensivpädagogischen Angeboten oder Kriseneinrichtungen ohne Aufnahmeverpflichtung bei ca. 350 Euro pro Tag und Platz. Das Entgelt für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung wird bei ca. 450 – 500 Euro pro Tag und Platz liegen.

10. Wie hoch sind die Bedarfe an Plätzen mit Aufnahmeverpflichtung in den Bezirken? Auf Grundlage welcher Daten werden diese ermittelt?

Zu 10.: Der Bedarf an zusätzlichen Krisenplätzen mit Aufnahmeverpflichtung wurde durch eine bezirksspezifische Bedarfsabfrage durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ermittelt. Die bezirkliche Abfrage bezog sich auf die Bestandserhebung vorhandener Krisengruppen und Krisenplätze in den Bezirken und die Erhebung der bezirklichen Bedarfe an Plätzen in Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung. Für die Bedarfsermittlung wurden den Bezirken folgende Informationen und Daten für die bezirksspezifische Analyse und Planung bereitgestellt:

- Übersicht der vorhandenen Krisengruppen und Krisenplätze laut Einrichtungs- und Dienste Datei (EuD) jeweils mit räumlicher Zuordnung zu den Berliner Bezirken
- Bezirksbezogene Daten zu Inobhutnahmen nach Altersgruppen (Anzahl ION durch BNK und Belegungstage, Anzahl ION durch Bezirk und Belegungstage)

Die Auswertung der bezirksspezifischen Abfrage hat folgende Bedarfsermittlungen ergeben:

	Angegebener Bedarf an zusätzlichen Krisenplätzen pro Bezirk		
Bezirk	Plätze für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre	Plätze für die Altersgruppe 13 bis 17 Jahre	Plätze für andere Altersgruppen
1-Mi	5	6	0 - 6 Jahre (ohne Angabe von Plätzen)
2-FK	6	8	8 - 13 Jahre (6 Plätze in Planung)
3-Pa	-	-	11-15 Jahre (5 Plätze)
4-CW	2	3	0 - 5 Jahre (1 - 2 Plätze)
5-Sp	2	2	0 - 3 Jahre (1 Platz)
6-SZ	2	2	-
7-TS	-	-	10 - 17 Jahre und 0 - 3 Jahre (6 Plätze)
8-NK	-	-	10 - 14 Jahre (4 Plätze)
9-TK	3	4	-
10-MH	5	5	-
11-Lb	8	6	3 - 6 Jahre (6 Plätze)
12-Re	0	3	-
Summe	33	39	30 davon ca. 12 Plätze für 0-6 jährige

11. Wie stellt sich die Situation beim Berliner Kindernotdienst aktuell dar?

Zu 11. Durch den Platzausbau im BNK und den differenzierten Belegungsstopp für Kinder und Jugendliche die einen Platz in einer Berliner Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung haben (der in 2024 zeitlich befristet ausgesprochen wurde) hat sich die Belegungssituation in den Standorten des BNK sukzessive stabilisiert. Im Kindernotdienst sind allerdings immer wieder auch kurzfristige Überbelegungen zu verzeichnen, weil kurzfristig keine Krisenplätze gefunden werden. Zudem sind in allen Standorten, insbesondere im Kindernotdienst, weiterhin einzelne Kinder und Jugendliche mit einer langen Aufenthaltsdauer von bis zu mehreren Monaten aufgrund fehlender Krisen- oder Anschlussplätze untergebracht. Aus diesem Grund werden die Bemühungen zum Ausbau der bezirklichen Krisenplätze und zum Platzausbau für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen unvermindert fortgesetzt. Die kontinuierliche Besetzung von Stellen im pädagogischen Bereich (Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) trägt ebenfalls zur Stabilisierung des Kindernotdienstes bei. In 2024 und 2025 wurden im BNK 10 Erzieherinnen und Erzieher und 15 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter neu eingestellt. Weitere 4 Einstellungen erfolgen

im Februar und März 2025. Zur Einarbeitung der neuen Kolleginnen und Kollegen wurde ein Einarbeitungskonzept erarbeitet und eine Fortbildungsreihe „Neu im BNK“ für alle neuen Mitarbeitenden angeboten. Das neue Gesamtleitungsteam des BNK nimmt seine Arbeit zum 01. Februar 2025 und 01. April 2025 auf.

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie